

12.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseB - VPzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Schiffsregisterordnung****A.**

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 27 Abs. 1 SchRegDV)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. in Spalte 6: nach näherer Maßgabe des Satzes 2 die Ergebnisse der amtlichen Vermessung einschließlich der Hauptabmessungen, soweit sie dem gültigen Meßbrief zu entnehmen sind, die Angabe des Tages der Ausstellung des Meßbriefs sowie der Behörde, die ihn ausgestellt hat, etwa eingetretene Veränderungen und die Maschinenleistung;"

2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Eintragungen in Spalte 6 gilt zusätzlich folgendes:

1. Bei Eintragungen in Unterspalte 6c ist den einzutragenden Maßangaben die nach der Überschrift dieser Spalte jeweils maßgebliche Buchstabengruppe beizufügen.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

(noch Ziffer 1)

2. Sind die in Spalte 6 Unterspalten a bis d einzutragenden Maßangaben in dem Meßbrief nicht in Metern ausgedrückt, so sind sie in der im Meßbrief angegebenen Maßeinheit einzutragen.
3. In den Fällen des § 11 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung sind die Ergebnisse der im Ausland vorgenommenen Vermessung unter Angabe der Urkunde, aus der sie entnommen sind, einzutragen; hierbei sind die Bezeichnung der Urkunde und die Behörde anzugeben, die diese Urkunde ausgestellt hat."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 4 Satz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 9, 10, 15 und 16 tritt am 1. November 1994 in Kraft."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B.

3. Der **Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.